

Beitritt / Beteiligung (1. Geschäftsanteil)

- Aufnahmeregelung

Rechtsgrundlage: §§ 15, 15a, 15b GenG und §§ 3, 4-10, 37 Satzung PIANO eG

I. Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird in § 3 der Satzung geregelt.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche Personen
- b) Personengesellschaften
- c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- d) Vereine

In § 3 ist festgelegt, dass Mitglieder einer Gesellschaft im Sinne von Buchst. b) oder c) nur dann die Mitgliedschaft erwerben können, wenn auch alle anderen Mitglieder bzw. Gesellschafter dieser Gesellschaft die Mitgliedschaft erwerben.

Das heißt z.B. für Gemeinschaftspraxen (Berufsausübungsgemeinschaften), für MVZ und für Praxen mit angestellten Ärzten / Ärztinnen, dass alle ärztlich tätigen Personen Mitglieder in PIANO eG werden müssen. Ausgenommen hiervon sind Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung. Für ärztlich Tätige in Praxisgemeinschaften gilt dies ebenfalls nicht.¹

Hierzu ergibt sich gemäß Satzung folgende finanzielle Regelung:

1. Geschäftsguthaben oder Einlage:

Von jedem Mitglied wird ein Geschäftsanteil nach § 37 in Höhe von **EUR 500,00** erhoben. Dieses Geschäftsguthaben ist dem Mitglied nach Ausscheiden grundsätzlich zurückzuzahlen.

¹ Diese Änderung, die die verpflichtende Mitgliedschaft von ärztlich Tätigen in einer Praxisgemeinschaft nicht mehr vorsieht, wurde auf der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand der PIANO eG am 12.05.2016 beschlossen.

2. Jahresbeitrag:

Entsprechend der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat und den Vorstand der PIANO eG auf der gemeinsamen Sitzung am 11.06.2015 und nach Abstimmung mit den Mitgliedern auf der Generalversammlung am 17.06.2015 gilt ab dem 01.07.2015 folgende Regelung²:

Bei einer Vollzulassung durch die KV Hessen bzw. Rheinland-Pfalz und alleinigen Praxistätigkeit wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag von **EUR 600,00** berechnet. Bei alleiniger privatärztlicher Praxistätigkeit in Vollzeit gilt dies ebenso.

Bei Teilzulassung bzw. privatärztlicher Teilzeittätigkeit, und für die ärztlich Tätigen in einer Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft), Praxisgemeinschaft, für die ärztlich tätigen Personen eines MVZ und für eine Praxis mit angestellten Ärzten / Ärztinnen können Anträge auf Reduzierung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gestellt werden. Für die Reduzierung der Beiträge stehen zwei Modelle zur Auswahl:

Modell 1: Staffelung nach Zulassungsgrad / Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit.

Hierbei kann das PIANO-Mitglied die Höhe des Jahresbeitrags analog zum Zulassungsgrad bzw. zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit beantragen.

Modell 2: Prozentuale Staffelung. Dieses Modell betrifft Gemeinschaftspraxen (Berufsausübungsgemeinschaften), Praxisgemeinschaften, MVZ und Praxen mit angestellten Ärzten / Ärztinnen. Hierbei können die PIANO-Mitglieder entsprechend der Anzahl der in der gemeinschaftlichen Praxis tätigen Personen die Reduzierung der Mitgliedsbeiträge beantragen. Für die erste Person werden 100%, für die zweite Person 50%, für die dritte Person 25% des vollen Jahresbeitrages berechnet, ab der vierten Person ist der Beitrag frei. Wie die Praxis diese Beiträge intern auf die einzelnen Personen verteilt, bleibt ihr überlassen.

Die Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft), / Praxisgemeinschaft, das MVZ bzw. die Praxis mit angestellten Ärzten / Ärztinnen wählt das für sie günstigste Modell selbst aus. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich mit dem entsprechenden Formblatt erfolgen (siehe Antrag Reduzierung Mitgliedsbeiträge).

II. Die **Beendigung einer Mitgliedschaft** wird in der Satzung unter den § 4-10 geregelt.

PeG 1a / Aufnahme­regelung

Fassung vom 22.10.2018

² Damit wird die Regelung, die auf der gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand der PIANO eG am 07.05.2009 beschlossen wurde, hinfällig, die für alle Mitglieder einer gemeinschaftlichen Praxis den vollen Jahresbeitrag vorsah.